

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster
vom 2006**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2002 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 10.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird erhoben

1. als Kartensteuer (§ 5)

für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,

2. als Pauschsteuer (§ 6)

- a) wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird,
- b) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,

3. als Steuer für die Benutzung von Apparaten (§ 7)

- a) nach dem Einspielergebnis der Apparate mit Gewinnmöglichkeit
- b) nach der Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

2. § 6 wird § 7

3. § 7 wird § 6

4. Abschnitt IV. „Gemeinsame Bestimmungen“ wird Abschnitt V.

5. Nach § 6 (neu) wird folgender Abschnitt eingefügt:

IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

6. § 7 (neu) erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis.

Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

- (2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.

- (3) Die Steuer beträgt für

- | | |
|---|--|
| a) Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 12 v.H. vom Einspielergebnis
höchstens 195,00 Euro je Gerät
und angefangenem Kalendermonat |
| b) Apparate mit Gewinnmöglichkeit
an allen anderen Orten | 12 v.H. vom Einspielergebnis
höchstens 49,50 Euro je Gerät
und angefangenem Kalendermonat |
| c) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 40,00 Euro je Gerät
und angefangenem Kalendermonat |
| d) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
an allen anderen Aufstellorten | 24,25 Euro je Gerät
und angefangenem Kalendermonat |

- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (6) Vom Austausch eines Apparates gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonats bleibt die Steuerfestsetzung für den betreffenden Monat unberührt.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des

folgenden Monats schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

7. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) *Soweit die steuerlichen Verfahren noch nicht bestandskräftig abgeschlossen wurden, sind geänderte Steuererklärungen abzugeben. Die Steuererklärungen sind auf amtlichem Vordruck jeweils gesondert für die Kalenderjahre 2003, 2004 und 2005 bis spätestens zu dem von der Stadt festzusetzenden Termin einzureichen. Auf Verlangen sind die in den Steuererklärungen gemachten Angaben durch Zählwerksausdrucke gemäß Spielverordnung nachzuweisen und der Stadt Münster (ggf. als Datei) vorzulegen.*
- (2) *Die Besteuerung ist für jeden Steuerschuldner nur einheitlich für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.*
- (3) *Sollte das Einspielergebnis für die in Absatz 1 genannten Kalenderjahre nicht mehr nachweisbar, zu ermitteln oder zu berechnen sein oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, gelten die in § 7 Absatz 3 genannten Höchstbeträge für Apparate mit Gewinnmöglichkeit als Festbeträge.*

8. § 10 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) *Die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.*

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Änderungssatzung gilt für die Zeit vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005. Sie ersetzt im Umfang der Änderungen für die Kalenderjahre 2003 und 2004 die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002 und für das Kalenderjahr 2005 die Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2004. Im Übrigen gilt die Vergnügungssteuersatzung bis zum 31. Dezember 2005 weiter.